

# **Auswahl, Tätigkeit, Fortbildung und Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren bei der Durchführung des Vorbereitungsdienstes an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. August 2010 - 200H-3211-05/552 -

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V S. 570

Stand: mehrfach geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. November 2014  
(Mittl.bl. BM M-V S. 426)

## **1. Auswahl**

- 1.1 Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Seminar- und Ausbildungsschule benennen die Mentorinnen und Mentoren unter Beteiligung des Örtlichen Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der zuständigen Schwerbehindertenvertretung.
- 1.2 Die Tätigkeit als Mentorin oder als Mentor ist an eine Seminar- oder Ausbildungsschule gebunden. Die Tätigkeit endet jeweils mit dem Ausbildungsabschluss des Referendars oder der Referendarin. Die Mentorentätigkeit wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorher beendet, wenn dienstliche Gründe dies erfordern.
- 1.3 Nach erfolgter Auswahl erhalten die Mentorinnen und Mentoren ein Aufgabenübertragungsschreiben gemäß Anlage 1.

## **2. Aufgaben**

Im Rahmen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst nehmen die Mentorinnen und Mentoren an einer Seminar- oder Ausbildungsschule folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Die Mentorinnen und Mentoren begleiten die Referendarinnen und Referendare bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion von Unterricht. Dazu hospitieren sie im erforderlichen Umfang im Unterricht während der gesamten Ausbildungszeit.
- 2.2 Sie beraten die Referendarinnen und Referendare bei der Planung und Durchführung von Projekttagen und -wochen.
- 2.3 Sie wirken bei der Beurteilung mit.
- 2.4 Sie leisten inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Kooperationen zwischen der Seminar- und der Ausbildungsschule und mit dem Ausbildungsseminar.

- 2.5 Sie wirken mit bei der Konzeptentwicklung der schulischen Ausbildung und der Einbindung in die kollegiale Fortbildung.
- 2.6 Sie kooperieren mit dem Studienleiter oder der Studienleiterin an der Seminarschule.
- 2.7 Sie kooperieren mit Mentorinnen und Mentoren des gleichen Faches oder der gleichen Fachrichtung sowie mit Mentorinnen und Mentoren, die die Referendarinnen und Referendare in ihrem weiteren Fach betreuen.
- 2.8 Sie beteiligen sich an der Zweiten Staatsprüfung.

### **3. Fortbildung**

- 3.1 Für die Mentorinnen und Mentoren werden Fortbildungen angeboten, die von den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Ausbildungsseminare verantwortet und durchgeführt werden.
- 3.2 Neue Mentorinnen und Mentoren werden über die Schulämter an die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Ausbildungsseminare gemeldet.
- 3.3 Die Möglichkeit der Teilnahme ist von den Schulleiterinnen und Schulleitern der Seminar- und Ausbildungsschulen zu sichern.
- 3.4 Die Fortbildungen werden schulartspezifisch durchgeführt.

### **4. Abminderung der Unterrichtsverpflichtung**

Die Unterrichtsverpflichtung der Mentorinnen und Mentoren wird durch Anrechnungsstunden gemäß der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung gemindert.

### **5. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.